

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und Änderung bestimmter Rechtsakte der Union
KOM-Nr.:	COM(2021) 206 final
BR-Drucksache:	488/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	Staatskanzlei, StK 46
Zielsetzung:	Übergeordnete Zielsetzung des Vorschlags ist die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes, indem die Bedingungen für die Entwicklung und Nutzung vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz in der EU geschaffen werden.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen gelten sowohl für öffentliche als auch für private Akteure innerhalb und außerhalb der EU, wenn das KI-System in der EU in Verkehr gebracht wird oder Menschen in der EU von seiner Verwendung betroffen sind.</p> <p>Der Vorschlag hat folgende inhaltliche Schwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbote für KI-Systeme mit unannehmbarem Risiko (z.B. Social Scoring durch Behörden, grundsätzlich biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme zur Strafverfolgungszwecken im öffentlichen Raum mit Ausnahmen für bestimmte Fälle wie der Suche nach Opfern von Straftaten oder im Falle terroristischer Bedrohungslagen), auch für die Sicherheitsbehörden • Verbindliche regulatorische Anforderungen an KI-Systeme mit hohem Risiko u.a. bzgl. der verwendeten Datensätze, technischen Dokumentation, des Führens von Aufzeichnungen, Informationspflichten, menschlicher Aufsicht sowie Robustheit, Genauigkeit und Cybersicherheit, auch für die Sicherheitsbehörden • Für KI-Systeme mit hohem Risiko, die nicht in regulierte Produkte eingebettet sind, wird ein Ex-

	<p>ante-Konformitätsbewertungsverfahren, eine Ex-post-Marktüberwachung sowie eine EU-Datenbank neu geschaffen. Für KI-Systeme, die in regulierte Produkte eingebettet sind, müssen die regulatorischen Anforderungen im Rahmen der jeweiligen Produktregulierung berücksichtigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnungspflichten für KI-Systeme mit geringem Risiko (z.B. Chatbots) • Verstöße gegen ein Verbot oder gegen regulatorische Anforderungen können mit bis zu 30 Mio. Euro oder 6 Prozent des gesamten weltweiten Vorjahresumsatzes geahndet werden. • Anreize für die Schaffung freiwilliger Verhaltenskodizes • Maßnahmen zur Innovationsförderung, u.a. Reallabore für innovative Unternehmen, Kleinanbieter und Start-Ups • Einrichtung eines Europäischen Ausschusses für Künstliche Intelligenz
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach erster Einschätzung hält der vorgelegte Vorschlag den Grundsatz der Subsidiarität ein.</p> <p>Das Ziel der Maßnahmen kann auf mitgliedstaatlicher Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden. Eine reibungslose unionsweite Bereitstellung von KI-Systemen und die Verkehrsfähigkeit solcher Produkte im Binnenmarkt würde durch das Entstehen potenziell abweichender nationaler Vorschriften behindert (Gefahr der Fragmentierung). Zudem wären länderübergreifend Sicherheit und Schutz der Grundrechte sowie die Einhaltung der Werte der Union nur unzureichend gewährleistet.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Es liegt im besonderen schleswig-holsteinischen Interesse, dass es einen europaweit einheitlichen Rechtsrahmen mit konkreten Anforderungen an die Entwicklung und den Einsatz von KI-Systemen gibt, um den Risiken von KI angemessen zu begegnen und gleichzeitig großen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und individuellen Nutzen zu befördern. Aus Sicht Schleswig-Holsteins ist es von entscheidender Bedeutung, dass die KMU vor unangemessenen Belastungen geschützt werden, damit Innovationen gefördert und nicht gehemmt werden.</p>

Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a.) 30.08.2021 im BR-K-Ausschuss b.) Fortführung der Verhandlungen unter slowenischer Präsidentschaft. Nach der Sommerpause sind zwei Termine der RAG TELE im September 2021 geplant. c.) Nicht bekannt
---	---